

Satzung

obsn e.V. · Fassung vom 08.01.2026

Präambel

Angesichts der wachsenden Bedeutung von sozialem Engagement, Gemeinschaft und nachhaltiger Entwicklung sowie der tiefgreifenden Veränderungen durch die COVID-19-Pandemie hat sich eine Gruppe engagierter Gastronom:innen, Veranstalter:innen, Techniker:innen, Künstler:innen, Sozialarbeiter:innen und Kreativer zusammengeschlossen, um den Verein „obsn“ zu gründen.

Die Pandemie hat gezeigt, wie essenziell gemeinschaftliche Veranstaltungen und Angebote sind, um das soziale Miteinander zu fördern, nachhaltige Projekte zu unterstützen und diesen Projekten **Sichtbarkeit zu verschaffen**. Ohne solche Angebote wäre das Zusammenleben und die kulturelle Vielfalt in der Region Vorpommern-Rügen gefährdet. **Unser Ziel** ist es, durch nachhaltige und gemeinnützige Angebote neue Orte der Begegnung zu schaffen, **Menschen und Ideen zu verbinden** und Sichtbarkeit für soziale, kulturelle und nachhaltige Themen in Vorpommern-Rügen zu stärken.

Werte & Ziele

Ein zentraler Baustein unseres Engagements besteht in der zeitweisen oder dauerhaften wertschätzenden Aktivierung ungenutzter Gebäude und Flächen, um kulturelle, soziale und nachhaltige Initiativen zu unterstützen. Indem wir leerstehende Räume beleben, schaffen wir neue Begegnungsorte und fördern eine zukunftsorientierte, nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung.

„obsn“ steht für **Orte, Begegnungen, Soziales und Nachhaltigkeit**. Dabei ergänzen sich unsere Werte: Wir schaffen Begegnungsräume, stärken soziale Strukturen, fördern nachhaltige Entwicklung und schaffen inklusive Angebote, die allen Menschen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, zugänglich sind. Zudem lenken wir Aufmerksamkeit auf die Projekte und Menschen, die diese Werte voranbringen.

§1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**obsn**“.
 2. Der Sitz des Vereins ist in Stralsund.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Nummer **VR 10622** eingetragen und führt den Namenszusatz „e. V.“.
-

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) genannten gemeinnützigen Zwecke, insbesondere:
 - **die Förderung von Kunst und Kultur** (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - **Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studierendenhilfe** (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - **Umweltschutz** (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - **Hilfe für Menschen mit Behinderungen** (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
 - **sowie bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke** (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
 3. Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt unter anderem durch:
 - **kulturelle Veranstaltungen** (Konzerte, Ausstellungen, Theater, Lesungen),
 - **Bildungsprogramme** (Workshops, Seminare, Schulungen),
 - **Umweltprojekte** (Müllsammelaktionen, Informationsveranstaltungen),
 - **Inklusionsangebote** (barrierefreie Räume und Angebote)
 - **ehrenamtliche Projekte** (zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements),
 - **Begegnungsstätten für Austausch sowie die Zusammenarbeit mit lokalen Akteur:innen** (Künstler:innen, Veranstalter:innen, Gastronom:innen usw.).
 4. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung. Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten sind zulässig, sofern sie ausschließlich und unmittelbar der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke dienen. Bis zu Gesamteinnahmen von 45.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) pro Jahr aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben fallen keine Körperschaft- und Gewerbesteuern an (§ 64 Abs. 3 AO). Bei Überschreiten dieser Grenze werden nur die Gewinne besteuert; hierfür gilt ein Freibetrag von 5.000 € (§ 24 KStG; § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GewStG).
-

§3 Selbstlosigkeit & Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Vergütungen für Leistungen, die Vereinsmitglieder im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke erbringen, erfolgen nur auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen, die Art, Umfang und Angemessenheit der Leistung klar definieren. Diese Vergütungen orientieren sich an marktüblichen Sätzen für vergleichbare gemeinnützige Tätigkeiten und überschreiten nicht die gesetzlichen Höchstgrenzen (z. B. § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG).
-

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Personen ab **12 Jahren** können Mitglied werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter:innen vorliegt.
 2. Mitgliedsarten:
 - **Ordentliche Mitglieder** (mit Stimmrecht)
 - **Fördermitglieder** (mit beratendem Mitspracherecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)
 - **Ehrenmitglieder** (wie ordentliche Mitglieder)
 - **Jugendmitglieder** (unter 18 Jahren, mit beratendem Mitspracherecht, aber ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)
 3. Die Aufnahme erfolgt schriftlich, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
 4. Ehrenmitglieder:
 - Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
-

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - **die Mitgliederversammlung**
 - **der Vorstand**
-

§6 Der Vorstand

6.1 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- **dem geschäftsführenden Vorstand** (eingetragen im Vereinsregister),
- **dem erweiterten Vorstand** (nicht eingetragen im Vereinsregister).

6.2 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind (§ 26 BGB).
2. Die interne Aufgabenverteilung regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.
3. Diese Personen werden in das Vereinsregister eingetragen und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6.3 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand kann aus weiteren Mitgliedern bestehen, die vom geschäftsführenden Vorstand oder von der Mitgliederversammlung berufen werden.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und kann für spezielle Aufgabenbereiche zuständig sein. Die genaue Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstands besitzen keine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.

6.4 Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsmitglieder müssen:
 - **mindestens 18 Jahre alt sein,**
 - **seit mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied sein,**
 - **natürliche Personen sein.**

6.5 Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Mitglieder des Vorstands können jedoch eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen (gemäß § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.

6.6 Wahl und Amtsdauer

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die **Dauer von 2 Jahren**; Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorzeitiges Ausscheiden, kommissarische Berufungen und Details der Beschlussfassung regelt eine Geschäftsordnung.

6.7 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (z. B. 3 von 5) anwesend oder virtuell zugeschaltet sind.
 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
 4. Umlaufbeschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) möglich; ergänzend kann eine Vereins-App genutzt werden, sofern Textform gewahrt ist.
-

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mit vierwöchiger Frist in Textform (insbesondere per E-Mail; ergänzend über Slack oder Vereins-App) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 2. Mindestens **einmal jährlich** findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 3. Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 25 % der Mitglieder dies verlangen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist **bei 30 %** der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist sie nicht beschlussfähig, wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Beschlüsse können im Umlaufverfahren (Textform) gefasst werden. Hybride Mitgliederversammlung sind zulässig. Reine virtuelle Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn die Mitglieder dies zuvor durch Beschluss ermöglicht haben (§ 32 Abs. 2 BGB).
 6. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird.
-

§8 Pauschalen

1. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)

- Vereinsmitglieder, die nebenberuflich eine Tätigkeit ausüben, die unter den Übungsleiterfreibetrag fällt (z. B. künstlerische, pädagogische oder pflegerische Tätigkeiten), können hierfür Vergütungen bis zur gesetzlichen Höchstgrenze (aktuell 3.000 € pro Jahr) erhalten, sofern dies den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dient.
 - Auch andere Mitglieder können für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten, die nicht unter den Übungsleiterfreibetrag fallen, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale erhalten, sofern diese Tätigkeiten den gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Die genaue Handhabung (z. B. Abrechnung, Nachweispflichten) kann in einer Vergütungsordnung oder Finanzordnung geregelt werden.
 3. Schriftliche Nachweise und Dokumentationen über die geleistete Tätigkeit und die dafür anfallenden Kosten sind stets verpflichtend.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Informations- und Teilnahmerechte an der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht, Fördermitglieder haben beratendes Mitspracherecht; kein Stimmrecht in der MV.
2. Mitglieder sind verpflichtet, festgesetzte Beiträge pünktlich zu entrichten, die Satzung einzuhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren.
3. Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Vereinstätigkeiten ist erwünscht, soweit dies zumutbar ist.

§10 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Austritt

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- Der Austritt ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich, die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- In begründeten Härtefällen (z. B. Umzug, persönliche Notlage) kann der Vorstand einen außerordentlichen Austritt mit kürzerer Frist zulassen.

2. Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Mitglieds das Vertrauensverhältnis dauerhaft zerstört oder massiv gegen Vereinsinteressen verstößt.

3. Wichtige Gründe für einen Ausschluss

- **vereinsschädigendes Verhalten,**
- **grobe Verstöße gegen die Satzung,**
- **beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,**
- **wiederholter oder erheblicher Zahlungsverzug trotz zweimaliger Mahnung,**
- **Verleumdungen gegenüber Organmitgliedern,**
- **Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern,**
- **erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern (z. B. Missbrauch ihrer Funktion).**

4. Verfahren

- Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.
- Der Vorstand kann eine unabhängige Prüfungskommission einsetzen, um den Sachverhalt überprüfen zu lassen.
- Der Ausschlussbeschluss wird erst nach Prüfung durch die Kommission und Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
 2. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet.
-

§12 Finanzbericht & Dokumentation

1. Der Vorstand erstellt jährlich einen Finanzbericht (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen).
 2. Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen die Buchführung.
 3. Ein Jahresbericht über Mittelverwendung und Aktivitäten wird den Mitgliedern zugänglich gemacht, um Transparenz zu gewährleisten.
 4. Ausgaben, die den im Haushaltsplan vorgesehenen Rahmen erheblich überschreiten, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis über diese Ausgaben entscheiden.
 5. Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluss allgemeine Freigabegrenzen oder Richtwerte fest. Der Vorstand kann in dringenden Fällen hiervon abweichen, hat dies jedoch im nächsten Finanzbericht offenzulegen und zu begründen.
-

§13 Datenschutz & Urheberrecht

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten gemäß DSGVO und BDSG.
 2. Urheberrechte Dritter werden respektiert, es werden nur Inhalte mit entsprechenden Nutzungsrechten verwendet.
 3. Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung verabschieden, in der Details zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten geregelt sind.
-

§14 Haftungsausschluss

1. Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins.
 2. Im Innenverhältnis haften Organmitglieder und Mitglieder dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Dritten gelten die gesetzlichen Vorschriften; Ansprüche Dritter werden hierdurch nicht eingeschränkt.
 3. Der Verein schließt für den Vorstand eine Haftpflicht- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ab.
-

§15 Konfliktlösung

1. Konflikte werden zunächst intern und auf sachlicher Grundlage geklärt.
 2. Bei Bedarf vermittelt der Vorstand.
 3. Als letzte Instanz kann ein:e unabhängige:r Mediator:in eingesetzt werden. Die Mediation soll innerhalb von acht Wochen zu einem Ergebnis führen.
 4. Scheitert die Mediation, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.
-

§16 Nachhaltigkeit

1. Der Verein verpflichtet sich zu umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Maßnahmen (z. B. Mehrweg, Müllvermeidung, CO₂-Kompensation).
 2. Ein Nachhaltigkeitsleitfaden kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, um Mindeststandards für umweltfreundliche Vereinsaktivitäten festzulegen.
-

§17 Rücklagenbildung und finanzielle Resilienz

1. Rücklagen dürfen nur im Rahmen der §§ 51 ff. AO und § 62 AO gebildet werden; sie werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Zulässig sind insbesondere zweckgebundene Projekt-Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) sowie freie Rücklagen bis zu 10 % der zeitnah zu verwendenden Mittel zuzüglich 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung. Bildung, Entwicklung und Auflösung werden im Haushaltsplan ausgewiesen und von der MV genehmigt.
 2. Die Rücklagen werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet (z. B. barrierefreie Angebote, nachhaltige Infrastruktur, kulturelle Großprojekte). Höhe und Verwendung werden jährlich im Haushaltsplan ausgewiesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
-

§18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 2. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kunst und Kultur in der Region Stralsund-Rügen verwendet.
-

§19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören.
 2. Die Kassenprüfer*innen prüfen Buchführung und Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.
-

§20 Gleichstellungsgrundsatz

1. Der Verein achtet die Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Identität oder anderer Merkmale.
 2. Eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter kann eingesetzt werden.
 3. Die Satzung und alle Vereinsdokumente werden in genderneutraler und inklusiver Sprache gehalten. Regelmäßige Sensibilisierungsschulungen fördern das Bewusstsein für Gleichstellung.
-

§21 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Eine dem Zweck am nächsten kommende gültige Regelung tritt an Stelle der unwirksamen.
3. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.25 in Kraft. Frühere Fassungen treten mit Wirksamwerden dieser Fassung außer Kraft.